

20. Februar 1866.

N<sup>o</sup> 41.

20. Lutego 1866.

(273)

**Kundmachung.**

Nr. 319. Behufs der Vorarbeiten für die am 30. April l. J. vorzunehmende XVII. Verlosung der Schuldverschreibungen des Lemberger Grundentlastungsfondes, wird jede Obligation-Umschreibung, insofern hiebei die neu auszustellenden Obligationen veränderte Nummern erhalten müßten, vom 15. d. M. angefangen sistirt.

Was mit dem Bemerkten kundgemacht wird, daß derlei Umschreibungen vom Zeitpunkte der Bekanntwerdung des Ergebnisses der am 30. April l. J. stattfindenden Verlosung wieder angefordert und vorgenommen werden können.

Von der galiz. k. k. Statthalterei in Grundentlastungs-Angelegenheiten.

Lemberg, am 12. Februar 1866.

**Obwieszczenie.**

(3)

Nr. 319. Z powodu prac przygotowawczych do przypadającego na dniu 30. kwietnia r. b. XVII. losowania obligacyi lwowskiego funduszu indemnizacyjnego, będzie, zaczawszy od 15. b. m. zawieszony wszelkie przepisywanie obligacyi, jeżeliby przytem wystawiane nanowo obligacye miały otrzymać odmienne numera.

Co się z tą uwagą podaje do wiadomości, że od czasu oznajmienia rezultatu losowania, mającego się odbyć na dniu 30. kwietnia r. b., mogą takie przepisywania być znowu żądane i przedsiębrane.

Z c. k. galic. Namiestnictwa w sprawach indemnizacyjnych.

Lwów, 12. lutego 1866.

(272)

**Kundmachung**

in Betreff der Ausfolgung neuer Kuponsbogen zu den siebenbürgischen Grundentlastungs-Obligationen.

Am 1. Juli 1866 ist der letzte der den siebenbürgischen Grundentlastungs-Obligationen beigegebenen Kupons fällig, und es tritt die Nothwendigkeit ein, diese Obligationen mit neuen Kuponsbogen zu versehen.

In Bezug auf die Hinausgabe dieser neuen Kuponsbogen werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Ausgabe der neuen Kuponsbogen hat am 1. Juli 1866 zu beginnen.

2. Die Couponsbogen können nicht nur bei der Grundentlastungsfonds-Kasse in Hermannstadt, sondern auch in Wien bei der II. Abtheilung der k. k. Staats-Centralkasse (Staats-Depositenkasse), dann bei den als Grundentlastungsfonds-Kassen fungirenden landesfürstlichen, beziehungsweise landesfürstlichen Kassen in Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Laibach, Innsbruck, Prag, Brünn, Troppau, Görz, Triest, Parenzo, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Ofen und Ugram, endlich bei der k. k. Landeshauptkasse in Temeswar, bei den k. k. Filialkassen in Preßburg, Udenburg, Kaschau und bei der k. k. Sammlungskasse in Stropwarden behoben werden.

3. Wollen die Couponsbogen vom 1. Juli 1866 ab bei der Grundentlastungsfonds-Kasse in Hermannstadt behoben werden, so sind zu diesem Behufe die Original-Schuldverschreibungen bei dieser Kasse zu produziren, und dieselbe wird, wenn gegen die Ausfolgung der Couponsbogen kein Anstand obwaltet, selbe gegen ungestempelte Empfangsbefähigung ausfolgen, zugleich aber die geschehene Erfolgung auf den Obligationen ersichtlich machen.

4. Wenn die Couponsbogen bei einer der übrigen im Absätze 2 bezeichneten Kassen erhoben werden wollen, so sind vom 1. Juli 1866 ab die Original-Obligationen mittelst einer in triplo beizubringenden Consignation bei jener Kasse zu überreichen, bei welcher die Erhebung der Coupons beabsichtigt wird. Diese Kasse wird den Obligationen die Anmeldeklausel ausdrücken, dieselben der Partei zurückstellen, die sodann wegen Ueberkommung der Couponsbogen an die Grundentlastungsfonds-Kasse in Hermannstadt wenden und wenn kein Anstand obwaltet, die Coupons nach deren Einlangen der Partei gegen abermalige Produzierung der Original-Obligationen, dann gegen Beibringung einer ungestempelten Empfangsbefähigung und gegen Vergütung der für die Uebersendung entfallenden Gebühr ausfolgen, nachdem die Erfolgung auf den Obligationen ersichtlich gemacht wurde.

Die Gebühr wird für jede Sendung nebst der unveränderlichen Grundtaxe von 15 Kreuzern, mit der Hälfte des tarifmäßigen Wertes porto bemessen.

5. Jene Parteien, welche die Couponsbogen bei der Staats-Depositenkasse in Wien (Singerstraße, Bankgebäude) zu erheben wünschen, können sich übrigens bei der letzteren schon innerhalb des Zeitraumes vom 1. Februar bis Ende April 1866 unter Beibringung der Original-Obligationen und einer einfachen Consignation anmelden.

Die Anmeldung während dieses Zeitraumes enthebt von der Zahlung der ad 4 erwähnten Gebühr, und beginnt die Ausfolgung der Couponsbogen hinsichtlich der im obigen Zeitraume erfolgten Anmeldungen gegen abermalige Beibringung der Original-Obligationen und einer ungestempelten Empfangsbefähigung am 1. Juli 1866.

Erfolgt die Anmeldung nicht in den oben genannten drei Monaten, so finden vom 1. Juli 1866 an die ad 4 angeführten Bestimmungen Anwendung.

6. Hinsichtlich jener Obligationen, welche bei der priv. österr. Nationalbank in Wien oder deren Filialen verpfändet oder deponirt

**Obwieszczenie**

(3)

względem wydania nowych arkuszków kuponowych do siedmiogrodzkich obligacyi indemnizacyjnych.

Z dniem 1. lipca 1866 zapada ostatni z kuponów, dodanych do siedmiogrodzkich obligacyi indemnizacyjnych, i nastaje konieczność zaopatrzenia tych obligacyi w nowe arkusze kuponowe.

Pod względem wydania tych nowych arkuszków kuponowych podaje się następujące postanowienia do wiadomości powszechnej:

1) Wydawanie nowych arkuszków kuponowych ma się rozpocząć z dniem 1. lipca 1866.

2) Arkusze kuponowe mogą być pobierane nie tylko w kasie funduszu indemnizacyjnego w Hermansztadzie, ale także w Wiedniu w II. oddziale c. k. centralnej kasy państwa (depozytowej kasy państwa), tudzież u urzędujących jako kasy funduszu indemnizacyjnego monarchicznych, a względnie krajowych kas w Lincu, Salzburgu, Gracu, Klagenfurt, Lublanie, Inzpruku, Pradze, Bernie, Oppawie, Gorycyi, Tryescie, Parenzo, Lwowie, Krakowie, Czerniowcach, Budzie i Zagrabiu, nakoniec u c. k. głównej kasy krajowej w Temeswarze, u c. k. filialnych kas w Preszburgu, Odenburgu i Koszycach, i u c. k. kasy zbiorowej w Wielkim Waradynie.

3) Jeżeli kto chce zaczawszy od 1. lipca 1866 podnosić arkusze kuponowe w kasie funduszu indemnizacyjnego w Hermansztadzie, tedy potrzeba w tym celu przedstawić oryginalne obligacye dłużne w tej kasie, a ta jeżeli przeciw wydaniu arkuszków kuponowych nie zachodzi żadna wątpliwość, będzie je wydawać za niestemplowaniem potwierdzeniem odebrania, ale zarazem wykaze dokonane wydanie na obligacyach.

4) Jeżeli zaś chce kto podnosić arkusze kuponowe u jednej z innych kas wymienionych w ustępie 2., natenczas potrzeba zaczawszy od 1. lipca 1866 przedkładać oryginalne obligacye z załączeniem sporządzonej w trzech egzemplarzach konsygnacyi tej kasie, w której zamierza się podnieść kupony. Ta kasa wycisnie na obligacyach klauzulę zameldowania, zwróci je stronom, uda się potem dla otrzymania arkuszków kuponowanych do kasy funduszu indemnizacyjnego w Hermansztadzie, i jeżeli nie zachodzi żadna wątpliwość, wyda kupony za ich nadejściem stronie za powtórnym okazaniem oryginalnych obligacyi, tudzież za złożeniem niestemplowanego potwierdzenia odebrania i za zwróceniem przypadającej za przesłanie należytości, wykazawszy wydanie na obligacyach.

Należytość obliczana będzie za każdą przesyłkę, prócz niemienniej taryfy głównej 15 centów, w połowie przepisanej taryfą portoryi od wartości.

5) Strony, które pragną podnosić arkusze kuponowe w depozytowej kasie państwa w Wiedniu (ulica Singerstrasse, gmach bankowy), mogą zresztą zgłaszać się u niej już w ciągu czasu od 1. lutego do końca kwietnia 1866 z przedłożeniem oryginalnych obligacyi i pojedynczej konsygnacyi.

Zgłoszenie się w ciągu tego czasu uwalnia od opłaty wspomnianej pod 4. należytości, i wydawanie arkuszków kuponowych co do zgłoszeń skutecznych w powyższym terminie rozpocznie się z dniem 1. lipca 1866 za powtórnym przedłożeniem oryginalnych obligacyi i niestemplowanego potwierdzenia odebrania.

Jeżeli zgłoszenie się nie nastąpi w ciągu wyżej wymienionych trzech miesięcy, natenczas będą zaczawszy od 1. lipca 1866 zastosowane postanowienia przytoczone pod 4.

6) Co do tych obligacyi, które są zastawione lub złożone w uprzywil. austr. banku narodowym w Wiedniu, lub też w filizch

find, wird die Nationalbank, beziehungsweise deren Filiale, wenn die Partei bei derselben darum ansucht, die Erhebung der neuen Coupons selbst veranlassen.

7. Behufs der Erlangung der Couponsbogen zu jenen Obligationen, welche sich bei den Waisenkommissionen, beziehungsweise bei den Waisenämtern und in gerichtlicher Aufbewahrung befinden, bleibt es in der Regel den betreffenden Vermögensverwaltern, welchen sonst auch die einzelnen Coupons zur Verfallszeit ausgefolgt werden, überlassen, sich die zeitweilige Erfüllung der deponirten Obligationen zum Zwecke der Couponsbogen-Erhebung, beziehungsweise Anmeldung zu erwirken; nur bezüglich jener, namentlich in Siebenbürgen deponirten Obligationen, von welchen die verwahrenden Ämter die einzelnen Coupons zur Verfallszeit sonst selbst zu realisiren pflegen, haben sich diese Ämter wegen Erlangung der Couponsbogen unter Beibringung der Original-Obligationen an die Grundentlastungsfonds-Kasse in Hermannstadt zu wenden.

8. Die Blanquetten zu den Consignationen werden bei den betreffenden Kassen unentgeltlich verabsolgt.

Von der k. siebenbürgischen Hofkanzlei.

(284) **Vizitations-Kundmachung.** (1)

Von Seite des k. k. Genie-Direktions-Filiales zu Przemyśl wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den 13. März 1866 um 10 Uhr Vormittags in der Genie-Direktions-Filialkanzlei zu Przemyśl eine Vizitationsverhandlung wegen Verkauf der unten spezifizirten militär-ärarischen Grundstücke bei Przemyśl im Wege schriftlicher Offerte abgehalten werden wird. Sollte diese Verhandlung zu keinem Resultate führen, so wird am 26. März 1866 eine zweite, und wenn auch diese erfolglos bliebe, am 9ten April 1866 eine dritte Vizitation unter denselben unten genannten Bedingungen abgehalten werden.

Die zu veräußernden Grundstücke sind folgende:

Das aufgelassene Befestigungswerk Nr. 20 bei Hurko im Flächenmaße von 6 Joch 718° — 3' — 10",

Das aufgelassene Befestigungswerk Nr. 23 bei Jaksmanice im Flächenmaße von 12 Joch 760° — 4' — 0",

Die Fahrstraße zum aufgelassenen Befestigungswerke Nr. 28 zwischen Pikulice und Grochowce im Flächenmaße von 385° — 5' — 0".

Sämmtliche Gründe werden nach erfolgter hoher Genehmigung dem Ersteher ordnungsgemäß und kommissionell übergeben.

Die einlangenden Offerte müssen nachstehende Bedingungen enthalten:

1) Muß jedes Offert mit einer 50 kr. Stempelmarke versehen und gehörig versiegelt sein und muß den Vor- und Zunamen, dann den Wohnort des oder der Offerenten deutlich enthalten.

2. der gemachte Anboth muß sowohl mit Ziffern als mit Buchstaben bestimmt und deutlich angegeben sein, unbestimmt lautende und solche Offerte, welche sich auf andere beziehen, sind zur Annahme nicht geeignet,

3. jedem Offerte muß ein fünfprozentiges Badium des Anbothes beigegeben werden,

4. Jedes Offert hat die Erklärung zu enthalten, daß der Offerent die Vizitationsbedingungen gelesen und verstanden habe, und sich denselben unterzieht, und

5. Müssen die Offerte bis längstens 13. März, 26. März oder

(254) **Vizitations-Ankündigung.** (2)

Nr. 715. Im Grunde Erlasses der h. k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 12. Jänner l. J. Zahl 25226 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der vom hohen k. k. Finanz-Ministerium erfolgten Weisung von dieser Finanz-Bezirks-Direktion Namens des h. Aeras als Eigentümer, die Propinazions-Gerechtfame in den zur Reichsdomäne Dobrowil gehörigen Ortschaften sammt den damit zusammenhängenden Gebäuden und Grundstücken zuerst in 20 Sekzionen dann in 10 Sekzions-Gruppen, endlich im Ganzen im öffentlichen Konkurrenzwege zur Veräußerung ausgesetzt wird.

Aus dem zutragenden Ausweise sind die Sekzionen und die Sekzions-Gruppen, dann die dazu gehörigen Gebäude und Grundstücke sammt den Aus-rufungspreisen zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und der Tag angegeben, an welchem die Versteigerung vorgenommen wird.

Die Versteigerung wird zuerst nach Sekzionen, dann nach Sekzionsgruppen und endlich im Ganzen erfolgen, und wird dem hohen Aeras das Recht vorbehalten, das Resultat der einen oder anderen Ausbiethungsart zu bestätigen.

Zum Kaufe werden Alle zugelassen, welche hievon durch die allgemeinen Gesetze und die Landesverfassung nicht ausgeschlossen sind und Realitäten besitzen dürfen.

Wer an der Lizitation Theil nehmen will, hat den 10ten Theil des Ausrufespreises entweder im Baren oder in österreichischen Staatspapieren, oder Pfandbriefen des galizischen ständischen Kreditvereins, deren Werth nach den diesfalls bestehenden Vorschriften berechnet werden wird, zu Händen der Lizitations-Kommission als Badium zu erlegen.

Dieses Badium wird dem Meistbiethenden, wenn es im Baren erlegt wurde, in den Kaufschilling eingerechnet, wenn es aber in Staatspapieren oder Pfandbriefen erlegt wurde, nach erfolgter Berichtigung des Kaufschillings zurückgestellt werden. Den übrigen Li-

jego, zajmie się sam bank narodowy a względnie jego filia, jeżeli strona uprasza je o to, podniesieniem nowych kuponów

7) Celem uzyskania arkuszy kuponowych do owych obligacji, które znajdują się u komisji sierocińskich, a względnie w urzędach sierocińskich i w depozycie sądowym, pozostawia się zazwyczaj przy-należnym zawiadowcom majątku, którym zresztą także pojedyncze kupony w czasie zapadnięcia wydawane będą, ażeby wyjedualii sobie czasowe wydanie złożonych obligacji dla podniesienia arkuszków kuponowych, a względnie dla zgłoszenia się o nie; tylko co do tych, mianowicie w Siedmiogrodzie deponowanych obligacji, od których urzęda depozytowe zwykły zresztą realizować same pojedyncze kupony w czasie zapadnięcia, mają te urzęda dla uzyskania arkuszków kuponowych udawać się z przedłożeniem obligacji oryginalnych do kasy funduszu indemnizacyjnego w Hermansztadzie.

8) Blankiety na konsygnacje wydawane będą w przynależnych kasach bezpłatnie.

Z król. siedmiogrodzkiej kancelaryi nadwornej.

9. April 1866 Vormittags 10 Uhr in der Genie-Direktions-Filial-Kanzlei zu Przemyśl eingelangt sein. Nach Ablauf dieser Termine werden unter keinem Vorwande Offerte angenommen werden.

Die näheren Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Genie-Direktions-Filial-Kanzlei zu Przemyśl eingesehen werden.

Przemyśl, am 11. Februar 1866.

(285) **Vizitations-Kundmachung.** (1)

Von Seite des k. k. Genie-Direktions-Filiales zu Przemyśl wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge hoher Landes-General-Kommando-Berordnung ddo. Lemberg am 5ten Jänner 1866 Ab. 6, Nr. 3, am 12. März 1866 Vormittag 10 Uhr in der Genie-Direktions-Filial-Kanzlei (Filial-Spitalskaserne) in Przemyśl eine mündliche Vizitationsverhandlung, wobei auch schriftliche Offerte angenommen werden, wegen miethweiser Ueberlassung der aufgelassenen Befestigungswerkes Nr. 20 bei Hurko im Flächenmaße 6 Joch 718° — 3' — 10", dann Nr. 23 bei Jaksmanice im Flächenmaße von 12 Joch 760° — 4' — 0", dann der Fahrweg beim Werke Nr. 28 im Flächenmaße von 375° — 5' — 0" auf die Zeit vom 1. Jänner 1866 bis Ende Dezember 1868 abgehalten werden wird.

Sollte diese Verhandlung zu keinem Resultate führen, so wird am 26. März 1866 eine zweite, und wenn auch diese erfolglos bliebe, am 9. April 1866 eine dritte Lizitation unter denselben Bedingungen abgehalten werden.

Unternehmungslustige wollen sich zu diesen Verhandlungen entweder persönlich einfinden, oder ihre versiegelten mit einer 50 kr. Stempelmarke versehenen und mit einem fünfprozentigen Badium auf den gemachten Anboth belegten Offerte bis zu der vorgenannten Zeit und Stunde in der Genie-Direktions-Filial-Kanzlei, wo auch die auf die vorgenannte Verhandlung Bezug nehmenden Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, einreichen.

Auf später einlaufende Offerte wird keine Rücksicht genommen.

k. k. Genie-Direktions-Filiale.

Przemyśl, am 10. Februar 1866.

tanten wird das Badium nach beendigter Lizitation gegen Empfangsbekräftigung zurückgestellt werden.

Wer im Namen eines Anderen mitlizitiren will, hat sich mit einer speziellen, gerichtlich oder notariell legalisirten Vollmachtsurkunde bei der Lizitations-Kommission auszuweisen.

Es werden auch schriftliche versiegelte Offerten angenommen, dieselben müssen jedoch:

a) das Objekt, auf welches der Anboth gemacht wird, und die Summe, in österr. Währung, welche für das Objekt geboten wird, in Ziffern und mit Buchstaben ausgedrückt bestimmt angeben;

b) die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent sich allen im Lizitationsprotokolle enthaltenen Bedingungen unterwerfe;

c) mit dem vorgeschriebenen 10 pSt. Badium belegt sein, und

d) mit dem Vor- und Familiennamen und dem Wohnorte des Offerenten unterfertigt sein.

Diese Offerten, sie mögen auf einzelne Sekzionen oder Sekzionsgruppen oder auf das Ganze lauten, können bis 6 Uhr Abends des der ersten mündlichen Lizitation unmitelbar vorangehenden Tages, d. i. bis zum 18. März 1866, 6 Uhr Abends überreicht werden, und werden sowohl für einzelne Sekzionen als auch für Sekzions-Gruppen und auf das Ganze erst nach dem Abschluß der mündlichen Lizitation für Sekzions-Gruppen gleichzeitig eröffnet.

Uebersteigt der in einer schriftlichen Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Lizitation erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Meistbiether in das Lizitationsprotokoll eingetragen und als solcher behandelt werden. Sollte eine schriftliche Offerte auf denselben Betrag lauten, welcher bei der mündlichen Lizitation erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbothe der Vorzug eingeräumt werden. Sollten mehrere schriftliche Offerten auf einen gleichen Betrag lauten, so wird sogleich von der Lizitations-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Meistbiether angese-

Auf dem Umschlage der Offerte sind die Sektionen, für welche der Anboth gemacht wird, deutlich anzugeben und es ist zugleich darauf ersichtlich zu machen, in wie ferne Anboth für einzelne Sektionen oder Konkretalanboth für mehrere und welche Sektions-Gruppen gestellt werden. Nach einmal abgeschlossener Lizitation werden nachträgliche Anboth nicht mehr angenommen.

Der Ersteher des Kaufobjektes wird gehalten sein, den Kaufschilling binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Verständigung über die Bestätigung seines Anbothes bei dem k. k. Steueramte in Dobromil im Ganzen zu erlegen, beziehungsweise auf das etwa im Waren erlegte Vadium zu ergänzen.

Der Verkaufsaft ist für den Meistbiethenden, welcher sich des Rücktrittes und der im S. 862 a. b. G. B. festgesetzten Termine begeben, sogleich vom Zeitpunkte der überreichten schriftlichen Offerte oder vom Zeitpunkte des mündlich gemachten Meistbithes, um welchen er Ersteher geblieben ist und in Folge dessen er das Lizitations-Protokoll

zu unterfertigen hat, für das verkaufende hohe Aetar aber erst durch die erfolgte Genehmigung verbindlich.

Die übrigen Lizitations-Bedingnisse können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Sanok eingesehen werden, und solche werden bei der Lizitation vorgelesen werden.

Die Lizitation auf einzelne Sektionen und Sektions-Gruppen beginnt immer Vormittags um die neunte und Nachmittags um die dritte Stunde, und es wird selbst in dem Falle, wenn kein Kauf-lustiger erschienen ist, oder von den Anwesenden ein weiterer Anboth nicht gemacht wurde, mit dem Abschluß des Lizitationsprotokolls nur bis 6 Uhr Abends des bezüglichen Lizitationstages zugewartet.

Sollte die Versteigerung an den festgesetzten Lizitationstagen zur Beendigung nicht kommen, so wird solche in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.  
Sanok, am 1. Februar 1866.

## A u s w e i s

über die Propinazionsgerechtsame, welche in den zur Reichsdomäne Dobromil gehörigen Ortschaften sammt den damit zusammenhängenden und gemeinschaftlich zu verkaufenden Gebäuden und Grundstücken im öffentlichen Versteigerungswege zu Dobromil an den Meistbiethenden hintangegeben werden.

### N a c h S e k t i o n e n

Post- Nr.	Sektions- Nr.	Name der Ortschaften, deren Propinazionsgerechtsame im öffentlichen Konkurrenzwege der Veräußerung ausgesetzt werden	Zu derselben gehören		Ausrufspreis der übrigen Entien bei der öffentli- chen Versteige- rung		Der Lizitation		Anmerkung.
			Gebäude	Grund- stücke	fl.	kr.	Ort	Tag	
1	I.	Lacko	mit einem Dorfsirths- hause und einem Wirthshause nächst der Saline	6	1049	7099	68	19.	bildet für sich eine Sektionsgruppe
2	II.	Kniazpol und Kropiwnik	mit einem Wirthshause in Kniazpol	30	373	7308	.	19.	
3	III.	Paportno mit Sopotnik	mit einem Wirthshause in Paportno	28	981	4683	.	19.	/
4	IV.	Pietnica mit der Kolonie Rozen- berg und Tarnawa	mit einem Wirthshause in Pietnica	21	697	5286	24	19.	
5	V.	Polana	mit einem Wirths- hause	7	294	1107	60	20.	
6	VI.	Michowa et Welykie	mit zwei Wirthshäu- sern	29	62	3534	24	20.	
7	VII.	Kwaszenina	mit einem Wirths- hause	8	328	4051	44	20.	/
8	VIII.	Arlamów	detto	20	6	1720	80	20.	
9	IX.	Leszczyny	detto	4	857	2084	4	21.	
10	X.	Makowa	detto	7	1397	1725	60	21.	
11	XI.	Hujsko mit Falkenberg	detto	2	715	2776	92	21.	bildet für sich eine Sektionsgruppe
12	XII.	Starzawa	detto	77	94	6204	.	21.	
13	XIII.	Łopusznica, Łopuszanka et Ka- tyna	mit zwei Wirthshäu- sern in Łopusznica und Katyna	61	1478	3020	.	22.	
14	XIV.	Smereczna und Prinzenthal	mit einem Wirths- hause in Smereczna	10	1232	666	40	22.	
15	XV.	Smolnica mit Rudawka	ohne Wirthshaus	13	1295	3678	.	22.	
16	XVI.	Nanowa, Stebnik et Steinfels	detto	30	739	970	80	22.	
17	XVII.	Krościenko, Wolica et Obersdorf	mit zwei Wirthshäu- sern in Krościenko und Wolica	32	1330	4442	24	23.	/
18	XVIII.	Liskowate	mit einem Wirths- hause	26	737	1962	.	23.	
19	XIX.	Berehy mit Siegenthal et Ło- dyna	mit zwei Wirthshäu- sern in Berehy und Łodyna	66	769	3073	4	23.	
20	XX.	Bandrow	mit einem Wirths- hause	6	241	1603	20	23.	
Zusammen . .				492	290	66997	24		

## N a c h S e k z i o n s - G r u p p e n

Post-Nr.	Nr. der Sektions-Gruppe	Name der Sektionsgruppe	Zu derselben gehören		Ausrufspreis		Der		Anmerkung.	
			Gebäude	Grundstücke	fl.	kr.	Lizitation			
							Joch	Alft.		Ort
1	I.	Sektion I. Lacko	mit 2 Wirthshäusern	6	1049	7099	68		26.	Sollte die Versteigerung an den festgesetzten Lizitationstagen zur Beendigung nicht kommen, so wird solche in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.
2	II.	Sektion II. et III. Kniazpol mit Kropiwnik, Papartno et Sopotnik	detto	58	1354	11991			26.	
3	III.	Sektion IV. et V. Pietnica mit Kolonie, Rozenberg, Tarnawa et Polana	detto	28	991	6393	84		26.	
4	IV.	Sektion VI., VII. et VIII. Michowa mit Welykie, Kwaszenina et Arlamow	mit 4 Wirthshäusern	57	396	9306	48		26.	
5	V.	Sektion IX. et X. Leszczyny et Makowa	mit 2 Wirthshäusern	12	650	3809	64		26.	
6	VI.	Sektion XI. Hujsko mit Falkenberg	mit einem Wirthshause	2	715	2776	92		27.	
7	VII.	Sektion XII., XIII. et XIV. Starzawa, Lopusznica, Lopuszanica, Katyna, Smereczue mit Prinzenthal	mit 4 Wirthshäusern	149	1204	9890	40		27.	
8	VIII.	Sektion XV. et XVI. Smolnica mit Rudawka, Nanowa, Stebnik und Steinfels	ohne Wirthshaus	44	434	4648	80		27.	
9	IX.	Sektion XVII. und XVIII. Krosienko, Wolica et Oberdorf, dann Liskowate	mit 3 Wirthshäusern	59	487	6404	24		27.	
10	X.	Sektion XIX. et XX. Berehy mit Siegenthal, Lodyna et Bandrow	detto	72	1010	4676	24		27.	
Alle Sektions-Gruppen zusammen . . .				492	290	66997	24		28.	

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion. — Sanok, am 1. Februar 1866.

(291)

G d i f t.

(1)

Nr. 46200. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Erben der Emilie Marek zur Einbringung der gegen die Erben des Samuel Hoppen, als: Eskroim Hoppen und Sosche Hoppen, dann Jente Hoppen erfolgten Summe von 50 holl. Dukaten, des Zinsenbetrages von 59 fl. öst. W., dann der vom 30. Oktober 1859 weiter laufenden 5 pCt. in derselben Münzgattung zu zahlenden Zinsen und eigentlich zur Einbringung von  $\frac{7}{10}$  dieser Forderungen, dann der Exekuzionskosten von 10 fl. 32 kr. öst. W. un 42 fl. 5 kr. öst. W. die Feilbiethung der, der Jente Hoppen gehörigen 5 pCt., dann dem Eskroim Hoppen und der Sosche Hoppen gehörigen  $\frac{7}{10}$  Theile der Realitäten Nr. 422 und Nr. 423 $\frac{3}{4}$  bewilligt, welche in drei Terminen, nämlich am 19. März, am 19. April und am 18. Mai 1866, jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei diesem Gerichte unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Als Ausrufspreis der zu veräußernden  $\frac{7}{10}$  Theile der Realitäten Nr. 422 und 423 $\frac{3}{4}$  wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 9325 fl. 40 kr. öst. W. mit dem Beisage festgesetzt, daß bei den zwei ersten Feilbiethungsterminen diese Realitätsantheile nur um oder über den Schätzungspreis, bei dem dritten Termine dagegen auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch nur um einen solchen Preis, welcher dem Betrage aller einverleibten Schulden gleichkommt, werden veräußert werden.

2. Jeder Kauflustige hat als Badium 10 pCt. des Ausrufspreises, d. i. den Betrag von 933 fl. öst. W. im Baren oder in galiz. Grundentlastungs-Obligazionen oder in galiz. ständischen Pfandbriefen, und zwar diese Werthpapierenach dem in der Lemberger Zeitung angeführten letzten Kurse, der den Nominalwerth nicht übersteigen darf, zu erlegen, welches dem Erstehet in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Erlögern aber nach beendigter Lizitation sogleich zurückgestellt werden wird.

3. Sollten die erwähnten Realitätsantheile bei den obigen drei Terminen auf die angeedeutete Art nicht veräußert werden, so wird zur Festsetzung der erleichternden Verkaufsbedingungen der Termin auf den 18. Mai 1866 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt.

4. Bezüglich der Lasten und Schulden wird der Kauflustige an das hiesige k. k. Grundbuchsamt gewiesen, die Steuern können bei dem hiesigen k. k. Steueramte und der k. k. Steuer-Administrazion in Erfahrung gebracht, dagegen kann der Tabularertrakt und die weiteren Lizitationsbedingungen in der Registratur eingesehen werden.

Von dieser Lizitationsauschreibung werden beide Theile und die Hypothekargläubiger, und zwar die dem Wohnorte nach unbekanntem Miteigentümer Binne Hoppen und Jonas Hoppen durch den Advo-

katen Dr. Blumenfeld, welcher ihnen zum Kurator und der Advokat Dr. Natkis zum Stellvertreter bestellt wird; dann jene Hypothekargläubiger, welche nach dem 18. August 1865 in die Stadttafel gelangen sollten, oder denen der Lizitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, durch den G. Adv. Dr. Rechen zum Kurator und der Adv. Dr. Fränkel zu seinem Stellvertreter bestellt wird und durch Edikte verständigt.

Lemberg, am 2. Dezember 1865.

(303)

Konkurs-Auschreibung.

(1)

Nr. 139. Zur Bewerbung um die bei dem Tarnopoler k. k. Kreisgerichte mit dem Gehalte pr. 1470 fl. eventuell pr. 1260 fl. verbundenen Kreisgerichtsrathstelle wird der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre nach den Bestimmungen der §§. 16, 17, 19 und 22 des a. h. Patentes vom 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. verfaßten und belegten Gesuche binnen 4 Wochen von der dritten Einschaltung dieses Aufrufes in die Wiener Zeitung beim Präsidium des erwähnten Gerichtes einzubringen, darin auch die Kenntniß der Landesprachen darzuthun.

Disponible l. f. Beamte haben überdies nachzuweisen, in welcher Eigenschaft, mit welchen Bezügen und von welchem Zeitpunkte an sie in den Stand der Verfügbareit versetzt worden sind, endlich bei welcher Kasse sie ihre Disponibilitätsgenüße beziehen.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

Tarnopol, den 17. Februar 1866.

(305)

A u s c h r e i b u n g.

(1)

Der Verwaltungsrath der k. k. priv. österr. Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe giebt hiemit bekannt, daß in Folge der in der gestrigen General-Versammlung gefaßten Beschlüsse der am 1. Januar d. J. fällig gewordenen Actien Coupon mit „Neun Gulden österr. Währ.“ eingelöst wird.

Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt vom 17. d. M. anfangen, bei der Actien-Liquidatur der Anstalt, (Stadt, am Hof im eigenen Gebäude) Vormittags von 9 bis 12 Uhr, so wie auch bei der Filiale in Lemberg und sind die Coupons mit arithmetisch geordneten Consignationen zu begleiten, wozu die Blanquette in der Anstalt unentgeltlich ausgefolgt werden.

Wien, am 16. Februar 1866.

Die k. k. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe.